



**Universität
Zürich** UZH

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Übungen im Strafrecht II

Lektion 8

Arten der Verteidigung

Grundlage	Arten der Verteidigung		Voraussetzungen	
	Selbst-Verteidigung	Beschuldigter verteidigt sich selbst	Art. 130 StPO e contrario	kein Fall notwendiger Verteidigung gem. Art. 130 lit. a – e StPO
Art. 129 Abs. 1 StPO	Fakultative Verteidigung	Wahlverteidigung (auf eigene Kosten)	Art. 129 Abs. 2 StPO	a. schriftliche Vollmacht b. protokollarische Erklärung
		Amtliche Verteidigung	Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO	1. Mittellosigkeit 2. kein Bagatellfall 3. Schwierigkeit in tats. / rechtl. Hinsicht
Art. 130 lit. a-e StPO	Notwendige Verteidigung	Wahlverteidigung (auf eigene Kosten)	Art. 129 Abs. 2 StPO	a. schriftliche Vollmacht b. protokollarische Erklärung
		Amtliche Verteidigung	Art. 132 Abs. 1 lit. a StPO	1. Fall notwendiger Verteidigung 2. keine Wahlverteidigung trotz Aufforderung



Fall 1

Gegen Christoph wird Anklage wegen übler Nachrede erhoben. Der zuständige Staatsanwalt will an der Hauptverhandlung teilnehmen. Zehn Tage vor dem Verhandlungstermin zieht der Staatsanwalt seinen Antrag auf Teilnahme an der Hauptverhandlung zurück. Christoph hat vor, ohne Verteidigung an der Verhandlung zu erscheinen. Finanziell steht er gut da.

Kann Christoph von seinem Recht, sich selbst zu verteidigen, Gebrauch machen?



Lösung

Verteidigung durch den Beschuldigten

- Verteidigung durch sich selbst zulässig, soweit keine notwendige Verteidigung (Art. 130 StPO)
- Liegt i.c. ein Fall notwendiger Verteidigung vor?
 - Denkbar: Art. 130 lit. d StPO (Anwesenheit der Staatsanwaltschaft)
 - Staatsanwalt hat auf sein Recht auf Anwesenheit verzichtet (siehe Art. 337 StPO)
 - Konnte verzichten, da kein Grund für persönliches Erscheinen ersichtlich
 - Grund für notwendige Verteidigung entfällt

Fazit: Verzicht auf Verteidigung zulässig; C kann sich selbst verteidigen (vgl. Art. 129 Abs. 1 StPO) ✓



Fall 2


Sie sind die Wahlverteidigung von X, gegen den ein Strafverfahren wegen Geiselnahme läuft. Da sich das Verfahren bereits über mehrere Monate erstreckt, geht X das Geld aus, und er kann Ihre Dienste nicht länger bezahlen. Trotz finanzieller Schwierigkeiten möchte er Sie weiterhin als Verteidigung behalten.

Wie gehen Sie vor?



Lösung

Wechsel der Verteidigerrolle

- Geiselnahme gemäss Art. 185 StGB mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bedroht
 - Notwendige Verteidigung nach Art. 130 lit. b StPO 
- Eine Umwandlung zu beantragen würde Offenlegungspflichten des Beschuldigten auslösen (Nachweis finanzieller Bedürftigkeit)
- Wenn Beschuldigter ohne Verteidigung, muss amtliche Verteidigung gewährt werden
 - Niederlegen des Mandats, um Neubestellung der amtlichen Verteidigung durch StA zu erzwingen
 - Vorschlagsrecht nach Art. 133 Abs. 2 StPO

(Siehe BGer 1B_364/2019 vom 28.08.2019, E. 2 und E. 3)



Fall 3

Fortsetzung zu Fall 2: Die Staatsanwaltschaft setzt nicht Sie, sondern eine andere Person als amtliche Verteidigung ein.

Ist dies zulässig?



Lösung

Vorschlagsrecht

- Beschuldigte Person hat die Option, bei amtlicher Verteidigung einen Verteidiger vorzuschlagen
 - Wurde hier getan
- Nach Möglichkeit zu berücksichtigen
- Abweichungen sind zu begründen
 - Keine Gründe im SV ersichtlich, wieso vorgeschlagene Verteidigung nicht geeignet wäre
 - Im Gegenteil, Verteidigung bereits mit dem Fall vertraut

Fazit: Das Vorgehen der Staatsanwaltschaft ist nicht zulässig 



Fall 4

Gregor sitzt seit zehn Monaten wegen umfangreichen Drogenhandels in U-Haft. Er ist zunehmend frustriert über den schleppenden Verlauf des Verfahrens und seine anhaltende Inhaftierung. Zudem hat sein amtlicher Verteidiger, Boris, ihn in dieser Zeit nur zweimal besucht, und es gab keine Absprachen über die Strategie bei den Einvernahmen. Gregor schreibt Sie als Anwalt an und will, dass Sie sein Mandat übernehmen, obwohl er nicht in der Lage ist, Sie zu bezahlen. Er teilt Ihnen ebenfalls mit, dass sein derzeitiger Anwalt keinen Anlass für einen Wechsel der Verteidigung sieht.

Wie gehen Sie als Anwalt vor? Wie steht es um die Erfolgschancen?



Lösung

Wechsel der amtlichen Verteidigung

- Amtliche Verteidigung nicht frei wähl- und wechselbar
- Pflicht zur sachkundigen, engagierten und effektiven Verteidigung
 - **Erscheint hier kaum erfüllt**
- Verfahrensleitung überträgt amtliche Verteidigung auf andere Person, wenn Vertrauensverhältnis gestört oder wirksame Verteidigung aus anderen Gründen nicht gewährleistet.
 - **Vorliegend ungenügendes Wahrnehmen der Verteidigerpflichten**
- Option des gestörten Vertrauensverhältnisses nur restriktiv angewendet
 - **Diskutabel, aber nicht nötig**
 - **Sie sollten Gregor nahelegen, bei Verfahrensleitung Antrag auf Wechsel zu stellen**

Fazit: Antrag auf Wechsel hat gewisse Erfolgsaussichten 



Fall 5

Die Staatsanwaltschaft erhebt Anklage gegen Martin wegen gewerbsmässigen Betrugs. Martin wird gestützt auf Art. 130 lit. b StPO i.V.m. Art. 132 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 StPO eine amtliche Verteidigung gestellt. Im erstinstanzlichen Verfahren unterliegt er. Die Verteidigung erhebt sogleich Berufung und legt auch gleich ihre Verteidigungsstrategie gegenüber dem erstinstanzlichen Gericht offen. Fünf Tage vor der Berufungsverhandlung zieht die Verteidigung den Berufungsantrag entgegen Martins Willen zurück, mit der Begründung, eine Berufung sei aussichtslos.

Wie beurteilen Sie das Vorgehen der Verteidigung?

Lösung

Pflichten der amtlichen Verteidigung

- Pflicht zur sachkundigen, engagierten und effektiven Verteidigung
 - Ein plötzlicher Rückzug gegen den Willen des Beschuldigten und nicht in seinem Interesse erfüllt dies kaum
- Option des gestörten Vertrauensverhältnisses nur restriktiv anwenden
 - Wohl wirklich gestört, da gegen den ausdrücklichen Willen und ohne Vorteil für Beschuldigten

Fazit: Verteidigung hat mit diesem Vorgehen ihre Pflichten verletzt; Vorgehen nicht in Ordnung 

- Verfahrensleitung der Berufungsinstanz muss:
 - Rückzugserklärung als ungültig erklären
 - Neue amtliche Verteidigung einsetzen
 - Neuer amtlicher Verteidigung genügend Zeit zur Vorbereitung gewähren



Fall 6

Ueli wurde Opfer eines Angriffs gemäss Art. 134 StGB. Der daran beteiligte Olivier versetzte Ueli dabei unter anderem einen Schlag ins Gesicht, so dass dieser eine gebrochene Nase davontrug. Drei Wochen später meldet Ueli den Vorfall bei der Polizei und erstattet Anzeige. In der Folge wird Zeugin Yolanda ermittelt, die das Geschehen beobachtet hat. Olivier wird daraufhin von der Polizei an seinem Arbeitsort festgenommen und zur weiteren Befragung auf die Polizeiwache gebracht. Der zuständige Polizeibeamte belehrt Olivier ordnungsgemäss über seine Rechte. Olivier äussert den Wunsch nach einem Rechtsbeistand, gibt jedoch an, sich keinen Anwalt leisten zu können. Der Polizeibeamte meint daraufhin, es gehe in diesem Fall auch ohne Anwalt und beginnt unmittelbar mit der Befragung.

- a) Wie beurteilen Sie das Vorgehen des Polizeibeamten?**
- b) Wie wäre das Vorgehen zu beurteilen, wenn Olivier einer Tat nach Art. 113 StGB beschuldigt würde?**



Lösung a) (Vorgehen des Beamten)

Recht auf Verteidigung

- Art. 129 StPO: Beschuldigter darf sich jederzeit verteidigen lassen
- Auch im polizeilichen Verfahren (Art. 159 Abs. 1 StPO)
- Aber: Noch nicht Anspruch auf amtliche Verteidigung
- Das Recht auf Verteidigung muss vom Beschuldigten geltend gemacht werden
 - O äussert den Wunsch nach einem Rechtsbeistand
 - Obwohl er sich keinen Anwalt leisten kann, müsste ihm zumindest telefonische Abklärung ermöglicht werden
 - Aber: Erhöhtes Kostenrisiko beim Anwalt, falls amtliche Verteidigung nicht gewährt würde

Fazit: Fortsetzung der Befragung unzulässig 

(Rechtsfolge umstritten, aber hier nicht gefragt)

Lösung a) (Vorgehen des Beamten)





Recht auf Verteidigung

- Ergänzungsfrage: Liegt hier ein Fall von notwendiger Verteidigung vor?
- Droht FS von mehr als einem Jahr (Art. 130 lit. b StPO)?
 - Angriff nach Art. 134 StGB Geldstrafe oder FS bis zu fünf Jahre (abstrakter Strafrahmen)
- Aber: nicht die abstrakte, sondern die konkret zu erwartende Strafe entscheidend
 - Beim Angriff nach Art. 134 StGB ist Strafe von 1 Jahr FS zumindest denkbar
 - Aber: Hier keine Anhaltspunkte für besondere Tatschwere
 - Strafe wird wohl weniger als 1 Jahr FS sein
- Droht Landesverweis (Art. 130 lit. b StPO)?
 - Angriff nach Art. 134 StGB ist Katalogtat i.S.v. Art. 66a Abs. 1 lit. b StGB
 - Landesverweis würde drohen, sofern Olivier Ausländer ist → Keine Angaben im SV

Fazit: Es liegt eher kein Fall notwendiger Verteidigung vor 

Lösung a) (Vorgehen des Beamten)

Recht auf Verteidigung


- Ergänzungsfrage: Besteht vorliegend ein Recht auf amtliche Verteidigung (Art. 132 StPO)?
- Voraussetzungen der amtlichen Verteidigung, wenn kein Fall notwendiger Verteidigung (Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO):
 - Mittellosigkeit und
 - Verteidigung zur Wahrung der Interessen erforderlich (kein Bagatellfall + gewisse Schwierigkeiten)
 - O macht Mittellosigkeit geltend 
 - Kein Bagatellfall (Art. 132 Abs. 2 und 3 StPO) 
 - SV enthält jedoch zu wenig Anhaltspunkte zu tatsächlichen/rechtlichen Schwierigkeiten  / 

Fazit: Frage der amtlichen Verteidigung bleibt offen  / 



Lösung b) (Situation bei Art. 113 StGB)

Recht auf Verteidigung

- Fall von notwendiger Verteidigung?
 - Droht FS von mehr als einem Jahr (Art. 130 lit. b StPO)?
 - Totschlag gemäss Art. 113 StGB mindestens 1 Jahr FS, mehr als 1 Jahr FS wahrscheinlich
 - Notwendige Verteidigung gegeben 
- Ab welchem Zeitpunkt ist die notwendige Verteidigung zu stellen?
 - Art. 131 Abs. 2 StPO: «vor der ersten Einvernahme [...], welche die StA oder in deren Auftrag die Polizei durchführt»
 - Aber: Polizei hat gemäss Art. 307 Abs. 1 StPO die StA über schwere Straftaten zu informieren und StA muss daraufhin sofort eine Untersuchung eröffnen
 - Fall notwendiger Verteidigung aufgrund der Mindeststrafe bereits von Beginn erkennbar
 - Ab diesem Zeitpunkt Pflicht zur Einsetzung notwendiger Verteidigung

Fazit: Hier ist die Einvernahme ohne Einsetzung notwendiger Verteidigung unzulässig





Fall 7

Während B von der Polizei als Auskunftsperson befragt wird, stellt sich heraus, dass B mit einem versuchten Mord in Verbindung steht. Um die Verwertbarkeit aller Aussagen in einem späteren Verfahren zu gewährleisten, unterbricht der Polizist die Befragung und teilt der Staatsanwaltschaft mit, dass sich ein schwerwiegender Tatverdacht gegen B erhärtet habe. Der Staatsanwalt weist daraufhin den Polizisten an, B erneut auf sein Recht, einen Anwalt beizuziehen, hinzuweisen. B lehnt dies ab und erklärt, keinen Anwalt zu benötigen, da er reinen Tisch machen wolle. Der beigezogene Staatsanwalt hält dies für eine gute Idee. B gesteht schliesslich, den Mord begangen zu haben und der Staatsanwalt ordnet daraufhin den Beizug des Anwalts X für B an.

War dieses Vorgehen im Einklang mit der StPO?

Lösung

Fall von notwendiger Verteidigung?

- Droht FS von mehr als einem Jahr (Art. 130 lit. b StPO)?
 - Bei versuchtem Mord ist offensichtlich eine Strafe von mehr als einem Jahr zu erwarten
 - Voraussetzung von Art. 130 lit. b StPO erfüllt
- Verzicht auf Verteidigung möglich?
 - Bei notwendiger Verteidigung ab *Eröffnung der Untersuchung* nicht mehr möglich; auch gegen den Willen des Beschuldigten muss eine Verteidigung gewährt werden
- In welchem Verfahrensstand war die Einvernahme? Wurde bereits (materiell) eröffnet?
- Ab hinreichendem Tatverdacht (Art. 309 Abs. 1 lit. a) ist eine Untersuchung zu eröffnen
 - Hier somit ab dem Zeitpunkt, in welchem der Polizist die Einvernahme abbricht

Fazit: Das Vorgehen war nicht im Einklang mit der StPO 



Fall 8

F wird wegen versuchten Raubes angeklagt. Die Staatsanwaltschaft fordert in der Anklageschrift eine Freiheitsstrafe von zwölf Monaten. F erscheint an der Hauptverhandlung ohne einen Anwalt. Der Richter erkundigt sich bei F nach dem Grund für die fehlende anwaltliche Vertretung. F erklärt, nicht über ausreichende finanzielle Mittel zu verfügen und fragt, ob ein Anwalt ihr etwas gebracht hätte. Der Richter entgegnet: «Geschadet hätte es sicher nicht, aber es ist jetzt ebenso, ich werde auch die Aspekte, die für Sie sprechen würdigen.» F wird wegen versuchten Raubes zu einer milden Strafe verurteilt.

Hat der Richter richtig gehandelt?



Lösung




Notwendige Verteidigung

- Hätte der Richter eine Verteidigung organisieren müssen?
- Droht FS von mehr als einem Jahr (Art. 130 lit. b StPO)?
 - Raub gemäss Art. 140 Ziff. 1 StGB mit FS von 6 Monaten bis zu 10 Jahren bedroht
 - Staatsanwalt verlangt 12 Monate, also nicht mehr als ein Jahr FS, weshalb nicht automatisch notwendige Verteidigung vorliegt
- Aber: Richter nicht an Strafantrag der StA gebunden
- Starre Grenze erscheint sehr formalistisch und lässt Missbrauchspotential offen
- Wenn deutlich wird, dass eine höhere Strafe als angeklagt droht, müsste notwendige Verteidigung angeordnet werden
 - hier nicht der Fall, also kein Fall notwendiger Verteidigung

Fazit: Der Richter hat richtig gehandelt 

Lösung

Amtliche Verteidigung

- Besteht vorliegend ein Recht auf amtliche Verteidigung (Art. 132 StPO)?
- Voraussetzungen der amtlichen Verteidigung, wenn kein Fall notwendiger Verteidigung (Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO):
 - Mittellosigkeit und
 - Verteidigung zur Wahrung der Interessen erforderlich (kein Bagatellfall + gewisse Schwierigkeiten)
 - F macht Mittellosigkeit geltend
 - Kein Bagatellfall (Art. 132 Abs. 2 und 3 StPO) 
 - SV enthält jedoch zu wenig Anhaltspunkte zu tatsächlichen/rechtlichen Schwierigkeiten  / 

Fazit: Frage der amtlichen Verteidigung bleibt offen  / 



Fall 9

Die Staatsanwaltschaft führt gegen A sowie gegen sechs Mitbeschuldigte eine Strafuntersuchung wegen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte sowie wegen Sachbeschädigung. Ihnen wird vorgeworfen, ein Polizeifahrzeug mit Steinen beworfen zu haben. A und die Mitbeschuldigten verweigern die Aussage im Verfahren. Rechtsanwalt B erklärte gegenüber der Staatsanwaltschaft, dass er alle sieben Beschuldigte im Verfahren verteidige. Die Staatsanwaltschaft gewährte ihm daraufhin Akteneinsicht, wies ihn aber auf einen möglichen Interessenkonflikt aufgrund der Mehrfachverteidigung hin. In der Folge ersuchte Rechtsanwalt B um Einsetzung als amtlicher Verteidiger für alle Beschuldigten.

Die Staatsanwaltschaft stellte in Aussicht, die Gesuche um amtliche Verteidigung aufgrund des Interessenkonfliktes abzuweisen, gab Rechtsanwalt B aber Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen. Nach Prüfung seiner Stellungnahme lehnte die Staatsanwaltschaft die Gesuche um amtliche Verteidigung ab und verfügte, Rechtsanwalt B im Strafverfahren gegen die Beschuldigten auch nicht als privaten Verteidiger zuzulassen.

Zu Recht?

Lösung

Gegensätzliche Interessen

- Art. 127 Abs. 3 StPO erlaubt Mehrfachvertretung nur soweit zulässig
- Nur ausnahmsweise möglich, wenn alle Beschuldigten die gleichen Aussagen machen sowie die gleichen Prozessinteressen haben
 - Hier wurden keine Aussagen gemacht
 - Möglichkeit besteht, dass es im Interesse einer der Beschuldigten liegt, einen der anderen Beschuldigten zu belasten
 - Bereits abstrakter Anschein ist zu vermeiden
 - Gewissenhafte Wahrnehmung der anwaltlichen Pflichten der Vertretung des einen würde dann den Pflichten aus der Vertretung des anderen widersprechen

Fazit: Die Verweigerung erfolgte zu Recht 

Art. 12 Abs. 1 BGFA:

Für Anwältinnen und Anwälte gelten folgende Berufsregeln:

a. Sie üben ihren Beruf sorgfältig und gewissenhaft aus.

[..]

c. Sie meiden jeden Konflikt zwischen den Interessen ihrer Klientschaft und den Personen, mit denen sie geschäftlich oder privat in Beziehung stehen.

[..]